

Ausländische Fachkräfte - Infoblatt

	bei geflüchteten Menschen kann unterschieden werden zwischen:		Beschäftigung	Ausbildung	Praktikum und andere betriebliche Tätigkeiten
(1)	anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis	Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde u. die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben	dürfen jede Beschäftigung annehmen - Betriebe müssen keine Besonderheiten beachten	Betriebe müssen keine Besonderheiten beachten	Betriebe müssen keine Besonderheiten beachten
(2)	Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung	Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist	siehe Infobox (A)	<p>schulische Berufsausbildungen sind rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden</p> <p>betriebliche Berufsausbildungen können ab dem vierten Monat beginnen, sofern die Ausländerbehörde es erlaubt → siehe Infobox (B)</p>	<p>wenn Asylsuchende eine Berufsausbildung anstreben, kann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) in Frage kommen → siehe Infobox (C)</p> <p>um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) erfolgen → siehe Infobox (D)</p>
(3)	Geduldete	Menschen, deren Asylantrag i. d. R. abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können	siehe Infobox (A)	<p>schulische Berufsausbildungen sind rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden</p> <p>betriebliche Berufsausbildungen können ab Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde es erlaubt → siehe Infobox (B)</p>	<p>wenn Geduldete eine Berufsausbildung anstreben, kann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) in Frage kommen → siehe Infobox (C)</p> <p>um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) erfolgen → siehe Infobox (D)</p>



Infobox (A)

Ausländerbehörde kann nach 3 Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilen
grundsätzlich besteht nachrangiger Arbeitsmarktzugang
→ d. h. für konkrete Beschäftigung muss Erlaubnis bei Ausländerbehörde beantragt werden – die Ausländerbehörde wiederum muss bei der Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung anfragen

Zustimmung wird erteilt, wenn Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Arbeitnehmer sind + es wird geprüft ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit dauerhafter Aufenthaltserlaubnis besetzt werden kann

Für Asylsuchende (2) und Geduldete (3) entfällt die Vorrangprüfung, wenn sie seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland sind

Besonderheiten:

Bei Asylsuchenden (2) und Geduldeten (3) die Hochschulabsolventen sind oder bei Fachkräften, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der BA haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen, entfällt die Vorrangprüfung bereits nach 3 Monaten

Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit können Asylsuchende (2) und Geduldete (3) i. d. R. erst nach einem 4-jährigem Aufenthalt annehmen.

Wissenswertes:

Die früher geltende „Residenzpflicht“ wurde gelockert, d. h. Asylsuchende dürfen sich nach Ablauf von 3 Monaten frei im Bundesgebiet bewegen, um zu ermöglichen, dass sich in Ausbildung oder Beschäftigung befindliche Asylsuchende im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden können.

Infobox (B)

für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung können Geduldete (3) eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine entsprechende Stelle finden, mit der sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Wissenswertes

Nach den am 01.08.2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen kann für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung die Duldung zunächst für ein Jahr erteilt werden. Wenn die Ausbildung fort dauert, sollen die Ausländerbehörden die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern.

Es gilt zu beachten, dass der Auszubildende nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen und die Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen darf.

Infobox (C)

Eine **Einstiegsqualifizierung (EQ)** bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Interessierten über einen längeren Zeitraum (6-12 Monate) im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten

Ausbildungsinteressierte können so an das Unternehmen herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln.

Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich, jedoch muss die eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Eine Förderung der Einstiegsqualifizierung müssen Betriebe vor Beginn der Einstiegsqualifizierung bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen.

Infobox (D)

Eine **Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)** wird bei einem Arbeitgeber durchgeführt und darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

Sie hat zum Ziel, vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche zu vermitteln.

Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde oder ein Zustimmungsverfahren bei der BA erforderlich. Doch die Maßnahme muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorher beantragt werden.